

**Anordnung
über die Erfordernisse für die Ausarbeitung
und Einreichung von Patentanmeldungen
vom 20. Mai 1986**

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 1983 über den Rechtsschutz für Erfindungen — Patentgesetz — (GBl. I Nr. 29 S. 284) wird folgendes angeordnet:

81.

Anmeldeunterlagen

(1) Eine Patentanmeldung zur Erlangung des Rechtsschutzes für eine Erfindung (im folgenden Anmeldung genannt) muß schriftlich und, soweit sich aus anderen Rechtsvorschriften nicht etwas anderes ergibt, in deutscher Sprache vorgenommen werden. Sie muß folgende Unterlagen enthalten:

1. den Antrag auf Erteilung eines Wirtschaftspatents oder Ausschließungspatents;
2. die
 - Zusammenfassung,
 - Patentansprüche,
 - Beschreibung der Erfindung,
 - Zeichnungen, sofern sie für das Verständnis der Erfindung erforderlich sind;
3. die Versicherung der Wahrheit über die Urheberschaft an dieser Erfindung;
4. gegebenenfalls die Erklärung über die Inanspruchnahme einer Priorität entsprechend § 15 der Anordnung vom 10. November 1983 über die Verfahren vor dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen zur Sicherung des Rechtsschutzes für Erfindungen (GBl. I Nr. 34 S. 331) (im folgenden Verfahrensordnung genannt);
5. den Nachweis der Berechtigung zur Einreichung der Patentanmeldung und zur Erlangung des Rechtsschutzes, wenn der Anmelder nicht der Urheber der Erfindung bzw. bei Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes nicht der Ursprungsbetrieb ist;
6. die Vollmacht, wenn die Benennung eines Vertreters erfolgte;
7. den Nachweis über die Hinterlegung bei einer durch das Amt für Erfindungs- und Patentwesen der DDR (im folgenden Patentamt genannt) offiziell anerkannten Hinterlegungsstelle entsprechend der Anordnung vom 27. September 1979 über die Hinterlegung von Mikroorganismen bei der Vornahme von Erfindungsanmeldungen (Sonderdruck Nr. 1022 des Gesetzblattes), wenn sich die Anmeldung auf die Verwendung eines neuen Mikroorganismus bezieht;
8. den Bericht über das Ergebnis der vom Anmelder durchgeführten Prüfung der Schutzfähigkeit sowie eine technisch-ökonomische Bewertung der Erfindung.

(2) Erfolgt bei Anmeldungen, die sich auf die Verwendung eines neuen Mikroorganismus beziehen, die Hinterlegung bei einer offiziell anerkannten Hinterlegungsstelle nach Einreichung der im Abs. 1 genannten Unterlagen beim Patentamt, so gilt der Tag der Entgegennahme des Stammes als Eingangstag der Anmeldung.

§ 2

Einheitlichkeit des Anmeldegegenstandes

- (1) Eine Anmeldung darf sich nur auf eine Erfindung beziehen.
- (2) Die Vereinigung von Erfindungen, die verschiedenen Patentkategorien angehören, in einer Anmeldung ist zulässig, wenn jede Erfindung selbständig schutzfähig ist und sie zum Zeitpunkt der Anmeldung nur gemeinsam benutzt werden können.

§ 3

Antrag auf Erteilung eines Patents

(1) Der Antrag auf Erteilung eines Patents ist unter Verwendung des amtlichen Vordrucks* einzureichen und muß die darin geforderten Angaben vollständig enthalten.

(2) Mit dem Antrag auf Erteilung eines Geheimpatents ist vom Leiter des Ursprungsbetriebes schriftlich ein zuständiger Bearbeiter für das Verfahren vor dem Patentamt zu bestimmen und die Notwendigkeit der Geheimhaltung zu begründen.

§ 4

Zusammenfassung

(1) Die Zusammenfassung dient ausschließlich der technischen Information und muß enthalten:

- a) den Titel der Erfindung;
- b) das Objekt, auf das sich die Erfindung bezieht und ihre möglichen Anwendungsgebiete;
- c) die Darlegung der wesentlichen Merkmale der Erfindung (Angabe der wesentlichen technischen Mittel und der erfindungsgemäßen unmittelbaren technischen Wirkungen);
- d) bei Erfindungen auf dem Gebiet der Chemie — sofern erforderlich — diejenige chemische Formel, die von den in der Anmeldung enthaltenen Formeln die Erfindung am besten charakterisiert;
- e) den Hinweis auf die Nummer der Zeichnung, die von den in der Anmeldung enthaltenen Zeichnungen die Erfindung am besten darstellt.

Die genannte Reihenfolge ist einzuhalten. Die Zusammenfassung ist fortlaufend ohne Gliederungspunkte oder Zwischenüberschriften zu schreiben.

(2) Die Zusammenfassung soll eindeutig sein und darf nicht mehr als 1 000 Druckzeichen umfassen. Sie soll keine Einschätzung hinsichtlich der Qualität oder des Wertes der Erfindung enthalten.

(3) Am Anfang der Zusammenfassung stehen 10 bis 15 frei wählbare Schlüsselwörter aus der Zusammenfassung.

§ 5

Patentansprüche

(1) Ein Patentanspruch enthält die kurze und klare Darstellung der technischen Mittel. Er enthält einen Oberbegriff und einen kennzeichnenden Teil, die unter Verwendung des Begriffs „gekennzeichnet“ miteinander verbunden sind.

(2) In eine Patentschrift können selbständige und nichtselbständige Ansprüche aufgenommen werden.

(3) Selbständige Ansprüche enthalten in ihrem Oberbegriff keinen Hinweis auf einen anderen Anspruch. Der Oberbegriff enthält den Titel der Erfindung und die zur Lösung der Aufgabe wesentlichen Merkmale, die nicht auf einer erfinderischen Leistung beruhen. Der kennzeichnende Teil enthält die wesentlichen Merkmale der Erfindung, die auf der erfinderischen Leistung beruhen.

(4) Im Falle des § 2 Abs. 2 sind für jede Patentkategorie selbständige Ansprüche in die Patentschrift aufzunehmen. Dabei enthält der Oberbegriff den Teil des Titels, auf den sich der jeweilige Anspruch bezieht. Die sich aus dem Titel ergebende Reihenfolge ist einzuhalten.

(5) Nichtselbständige Ansprüche enthalten in ihrem Oberbegriff einen Bezug auf den selbständigen Anspruch, zu dem sie gehören (Angabe der betreffenden Patentkategorie und Nummer des Anspruchs). Der kennzeichnende Teil eines nichtselbständigen Anspruchs besteht aus Merkmalen, die die im kennzeichnenden Teil des selbständigen Anspruchs, zu dem er gehört, enthaltenen Merkmale konkretisieren. Ent-¹

¹ Vordruck 1105, zu beziehen beim Vordruckverlag „Spremburg, Geschwister-Scholl-Str. 34, Spremburg, 7590